



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerhandwerk

Änderung vom 27. Januar 2026

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 16. Dezember 2022, vom 3. April 2023, vom 25. Januar 2024, vom 28. Januar 2025, vom 23. April 2025 und vom 7. Oktober 2025¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinerhandwerk werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung über die Löhne

vom 18. November 2025

Art. 1 Anpassung der Löhne

¹ Die effektiv ausbezahlten Löhne der vom GAV Schreinerhandwerk erfassten Betriebe werden erhöht um:

- a. Generelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinerhandwerk unterstellten Arbeitnehmenden, die zu einem 100 %-Pensum arbeiten (die übrigen nach Massgabe ihres Pensums) werden generell um 20 Franken pro Monat erhöht.
- b. Individuelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinerhandwerk unterstellten Arbeitnehmenden eines Betriebes werden individuell – in der Summe aller dem GAV-Schreinerhandwerk unterstellten Mitarbeitenden pro Mitarbeitenden – um 30 Franken pro Monat erhöht. Dabei werden die Pensen der Mitarbeitenden bei der Ermittlung der Gesamtsumme und der Verteilung rechnerisch berücksichtigt. Die Verteilung der zu gewährenden Erhöhung auf die einzelnen Arbeitnehmenden ist im Ermessen des Arbeitgebers.

¹ BBl 2022 3106; 2023 880; 2024 232; 2025 433, 1411, 3290

² Lohnerhöhungen, welche im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverbindlichkeit dieser Vereinbarung gewährt wurden, können angerechnet werden. Die Lohnerhöhung, die durch Anhebung der Mindestlöhne bei den verschiedenen Kategorien entsteht, konsumiert im Einzelfall die allgemein-verbindliche generelle Lohnerhöhung.

³ Die neuen Löhne gelten für alle dem GAV unterstellten Betriebe ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Zusatzvereinbarung.

Der GAV für das Schreinerhandwerk wird zudem wie folgt geändert:

*Anhang I***Mindestlöhne**

Mindestlohn	18. Altersjahr		19. Altersjahr		1. Erfahrungsjahr (20. Altersjahr)		2. Erfahrungsjahr (21. Altersjahr)		3. Erfahrungsjahr (22. Altersjahr)		4. Erfahrungsjahr (23. Altersjahr)		Ord. Mindestlohn (24. Altersjahr)	
Arbeitsnehmerkategorie gemäss Artikel 17 GAV	Fr./Mt.	Fr./Std.	Fr./Mt.	Fr./Std.	Fr./Mt.	Fr./Std.	Fr./Mt.	Fr./Std.	Fr./Mt.	Fr./Std.	Fr./Mt.	Fr./Std.	Fr./Mt.	Fr./Std.
Gelernte Berufsleute														
Berufsarbeiter	–	–	–	–	4623	25.65	4806	26.65	4988	27.65	5218	28.95	5447	30.20
Fachmonteur	–	–	–	–	4890	27.10	5085	28.20	5277	29.25	5523	30.65	5765	31.95
Monteur	–	–	–	–	4756	26.35	4945	27.40	5131	28.45	5371	29.80	5605	31.10
Schreinerpraktiker, Angelernter mit Weiterbildung	3793	21.05	3793	21.05	3793	21.05	3925	21.75	4098	22.75	4274	23.70	4447	24.65
Sachbearbeiter Planung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	5716	31.70
Ungelernte Arbeitnehmende														
Hilfsmonteur	3831	21.25	3831	21.25	3831	21.25	4065	22.55	4297	23.80	4533	25.15	4765	26.45
Hilfskraft	3769	20.90	3769	20.90	3769	20.90	3848	21.35	3928	21.80	4008	22.25	4292	23.80

II

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

27. Januar 2026

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi